
**Gebührensatzung
der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg**
vom 13.12.1996 (StAnz. Nr. 52 vom 30.12.1996),
zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2010 (StAnz. Nr. 48 vom 10.12.2010)

Aufgrund von § 1 Abs. 3 und § 10 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt am 13. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenggegenstand, Gebührenschuldner**

Die Gemeindeprüfungsanstalt erhebt für ihre Tätigkeiten Gebühren von den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, bei denen sie tätig geworden ist, sowie von den im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz und in der Gemeindeprüfungsordnung besonders bestimmten Kostenträgern. Bei Tätigkeiten, die sich zugleich auch auf Sonder- und Treuhandvermögen erstrecken, erhebt sie die Gebühren insgesamt von der Körperschaft, bei der sie tätig geworden ist.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der für die Beamten der Gemeindeprüfungsanstalt jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Bediensteten der Gemeindeprüfungsanstalt durch die Stundenzahl nach Satz 2.

(2) Bei einer Tätigkeit außerhalb der Gemeindeprüfungsanstalt wird ein pauschalierter Zuschlag für Reisekosten erhoben.

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Es betragen je Tagewerk
1. die allgemeine Gebühr für die nicht unter Nummern 2 bis 4 fallenden Tätigkeiten
 - a) bei umlagepflichtigen Körperschaften nach § 11 Abs. 2 Satz 1 GPAG, ihren Sonder- und Treuhandvermögen mit Ausnahme der rechtlich selbständigen Stiftungen und bei ihren Gemeindeverwaltungsverbänden 430 EUR,
 - b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sonder- und Treuhandvermögen und bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform 630 EUR,

2. die Gebühr für die Programmprüfungen nach § 114a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 GemO	630 EUR,
3. die Gebühr für Jahresabschlussprüfungen	630 EUR,
4. die Gebühr für Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberatungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GPAG	
a) bei umlagepflichtigen Körperschaften nach § 11 Abs. 2 Satz 1 GPAG, ihren Sonder- und Treuhandvermögen mit Ausnahme der rechtlich selbständigen Stiftungen und bei ihren Gemeindeverwaltungsverbänden	590 EUR,
b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie Sonder- und Treuhandvermögen und bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform	670 EUR,
5. der Zuschlag nach § 2 Abs. 2	50 EUR.

(2) Bei Jahresabschlussprüfungen und Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberatungen kann ein vorkalkulierter Gesamtbetrag für die Gebühr und den Auslagenersatz (§ 5) vereinbart werden.

(3) Soweit eine Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer hinzu.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Säumniszuschlag, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Tätigkeit, bei Prüfungen mit dem Zugang des Prüfungsberichts. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Gebührenbetrags zu entrichten.

(3) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 5

Auslagenersatz

Als Auslagen sind die Aufwendungen der Gemeindeprüfungsanstalt für die Inanspruchnahme Dritter bei Prüfungen und Beratungen zu ersetzen. Für den Auslagenersatz gelten die für die Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 6
Inkrafttreten¹

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt vom 15. November 1990 (StAnz. Nr. 97), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 1994 (StAnz. Nr. 95), unbeschadet des § 5 Abs. 1 außer Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Gebührensatzung in der ursprünglichen Fassung vom 13.12.1996; die Änderung vom 02.12.2010 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.